

gründet, dass die Verfahrensgrundrechte stärker normgeprägt sind als die überkommenen Abwehrrechte. Aufgrund ihres Charakters als Teilhaberechte sind die Verfahrensgrundrechte in erster Linie daraufhin zu prüfen, ob das Verhalten der Staatsorgane mit dem Grundrecht vereinbar ist. Das Grundrecht selbst gibt dabei den jeweils grundrechtsspezifischen Prüfungsaufbau vor. Für Abwägungsprozesse bleibt regelmässig nur wenig Raum, da die autonome Auslegung der einschlägigen Rechtsbegriffe durch den EGMR und die Subsumption unter die von der EMRK vorgegebenen Teilaspekte eines europäischen Prozessrechts im Vordergrund stehen.<sup>160</sup> Gleichwohl hat die Praxis des EGMR in jüngerer Zeit im Wege der Abwägungsprozesse über den Grundsatz der Verhältnismässigkeit auch die Verfahrensgrundrechte erfasst.<sup>161</sup> Offen für Abwägungsprozesse, und zwar regelmässig zulasten der Wortlautinterpretation, ist der EGMR beim Gebot angemessener Verfahrensdauer, beim Ausschluss der Öffentlichkeit oder im Zusammenhang mit der Frage, ob die Verfahrenshilfe zu gewähren ist. Doch auch Fragen, ob im Verfahren die Waffenleichheit und die Fairness gewahrt wurden oder ob genügende Sicherungen beim Zeugenbeweis bestanden, gehören neben dem Anspruch auf ein unabhängiges Gericht inzwischen zum Einzugsbereich einer Verhältnismässigkeitsprüfung.<sup>162</sup> Christoph Grabenwarter und Thilo Marauhn<sup>163</sup> erblicken für die konventionsrechtlichen Schutzstandards eine ernsthafte Gefahr insbesondere darin, dass die entsprechenden Abwägungsvorgänge deutlich weniger strukturiert sind und dass vermehrt noch verstärkt einzelfallbezogene Kriterien angewendet werden.

In der Schweiz zeigt sich ein ähnliches Bild. Während Teile der Lehre sowie die Gesetzesmaterialien<sup>164</sup> davon ausgehen, dass die in Art. 36 BV aufgezählten und von der Rechtsprechung und Lehre entwickelten Kriterien, damit ein Freiheitsrecht eingeschränkt werden darf (gesetzliche Grundlage, öffentliches Interesse, Verhältnismässigkeit und Respektierung des Kerngehaltes), nicht auf die Verfahrensgrundrechte

---

160 Vgl. Grabenwarter/Marauhn, Grundrechtseingriff, S. 375, Rz. 62 f.

161 Siehe Grabenwarter/Marauhn, Grundrechtseingriff, S. 375 f., Rz. 64 mit Rechtsprechungsnachweisen.

162 Vgl. Grabenwarter/Marauhn, Grundrechtseingriff, S. 375 f., Rz. 64.

163 Grabenwarter/Marauhn, Grundrechtseingriff, S. 376, Rz. 64.

164 Vgl. Botschaft des Bundesrates BBl 1997 I 194 f.